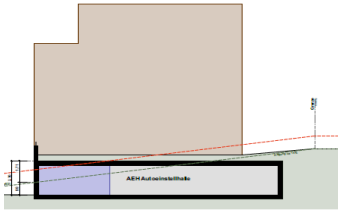


<p><b>§ 120</b>      <i>Messweise</i></p> <p><sup>1</sup> Der Grenzabstand ist die Entfernung zwischen der projizierten Fassadenlinie und der Parzellengrenze.</p> <p><sup>2</sup> Vorspringende und unbedeutend rückspringende Gebäudeteile bleiben bei der Berechnung des Grenzabstands unberücksichtigt.</p>	
<i>Erläuterungen</i>	<p>Absatz 1 definiert den Grenzabstand gemäss dem Wortlaut von Ziffer 7.1 des Anhangs 1 zur IVHB als die Entfernung zwischen der projizierten Fassadenlinie (§ 112a Abs. 2g PBG) und der Parzellengrenze. Klargestellt wird in Absatz 2, dass vorspringende und unbedeutend rückspringende Gebäudeteile bei der Berechnung des Grenzabstands unberücksichtigt bleiben, was sich indirekt schon aus der Definition der Fassadenflucht ergibt (§ 112a Abs. 2e PBG). Nach dem System der IVHB beeinflussen vorspringende Gebäudeteile allerdings direkt die Fassadenlinie, was zur Folge hat, dass beispielsweise ein 2 m vorspringender Balkon oder ein Balkon, der über mehr als einen Drittel der Fassade verläuft, die Fassadenlinie um ganze 2 m (im ersten Fall) oder um das Mass der Ausladung (im zweiten Fall) zur Grenze hin verschiebt. Bei anderen vorspringenden Gebäudeteilen wie Vordächern beim Hauseingang, für welche die Regelung in Absatz 2 eher Anwendung findet, sind minimal 1,5 m für einen ausreichenden Schutz erforderlich (B 62 vom 25. Januar 2013, S. 47, in: KR 2013, S. 566).</p> <p>► Der Regierungsrat setzt § 120 gemeindeweise in Kraft (vgl. Anhang PBG).</p>
<i>PBV</i>	–
<i>Urteile</i>	– Für Parkplätze gibt es im kantonalen Recht keine öffentlich-rechtlichen Grenzabstandsvorschriften (VGU V 92 121 vom 24. September 1993, E. 2-4, in: LGVE 1993 II Nr. 2).
<i>Hinweise</i>	– Ein über die Hauptbaute vorspringendes Untergeschoss kann auch eine Unterniveaubaute (UNB) mit privilegiertem Grenzabstand von 2 Metern sein, wenn es nicht mehr als 1 m über das massgebende Terrain ragt. Eine funktionelle Abgrenzung zwischen UNB und Hauptbaute wird nicht verlangt, anders bei Klein- und Anbauten gemäss Rechtsprechung des Kantonsgerichts. Der Unterschied liegt darin, dass UNB auch Neben- und Hauptnutzflächen aufweisen können, Klein- und Anbauten nur Nebennutzflächen aufweisen dürfen, weshalb eine klare Abgrenzung nötig ist.

	<p>– Sofern Bauteile (untere Geschosse, Einstellhallen) unter der Hauptbauteile liegen, gehören sie zur normalen ÜZ und müssen den ordentlichen Grenzabstand einhalten. Sofern ein unter dem massgebenden Terrain liegender Bauteil horizontal Richtung Grenze über die Fassadenflucht hinausragt, hat er keinen Grenzabstand einzuhalten, weil er keine Fassadenlinie bildet.</p>  <p>Denn der Grenzabstand ist die Entfernung zwischen der projizierten Fassadenlinie und der Parzellengrenze. Ein Bauteil hat daher nur einen Grenzabstand, wenn er eine Fassadenlinie (= Schnittlinie von Fassadenflucht und massgebendem Terrain) bildet (§ 120 Abs. 1 PBG).</p>
<i>Verweise</i>	<p>– § 112a Absatz 2e (Fassadenflucht), g (projizierte Fassadenlinie), h (vorspringende Gebäudeteile) und i PBG (rückspringende Gebäudeteile)</p>
<i>Skizzen</i>	<p>– 4a Vor- und rückspringende Gebäudeteile (§ 112a Abs. 2 e und h PBG)  – 4b Vor- und rückspringende Gebäudeteile (§ 112a Abs. 2h und i PBG)  – 6b (Grenzabstand abhängig von Gesamthöhe (§§ 120 Abs. 1 und 122 Abs. 1 PBG))  – 7 Grenzabstand bei vor- und rückspringenden Gebäudeteilen und Anbauten (§§ 120 und 124 PBG)  baurecht.lu.ch -&gt; Grundlagen PBG -&gt; Skizzen</p>
<i>Muster BZR</i>	<p>–</p>